

Zur deutsch-deutschen Vereinigung

von Professor Dr. Dr. h. c. A. Wagner

Die ehemals sehr angesehenen „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“ veröffentlichten im Jahre 2016 mit den Gastherausgebern Christian Pfeifer, Werner Smolny und Joachim Wagner ein Sonderheft „25 Years of German Reunification“ (Pfeifer/Smolny/Wagner 2016). Das Heft ist statistiklastig und defizitär hinsichtlich nationalökonomischen Wissens. Die „Angleichung der Lebensverhältnisse“ – numerisch-statistisch interpretiert – ist eine Abart des systemtheoretisch bestreitbaren und nachrangigen Makroziels einer eher „gleichmäßigeren Einkommens- und Vermögensverteilung“. Als wäre die Nationalökonomik eben erst erfunden worden, bleibt altes, solides Wissen ausweislich der Schriftenverzeichnisse unbeachtet. Die Aufhol- und Anpassungsfragestellung, z. B. für ostdeutsche an westdeutsche Regionen, erscheint im Prinzip atheoretisch und irrelevant.

Marktwirtschaftliche Ordnung, Marktwirtschaftliche Demokratie oder Kapitalismus machen notwendigerweise ungleich – auch regional. Sah Hans von der Groeben (1907-2005) die Regionalpolitik von der Europäischen Gemeinschaft aus ursprünglich – verwegenerweise – auf eine „Gemeinschaft der Gleichen“ gerichtet, so musste man schließlich erkennen, dass nivellierende Regionalpolitik in einer freiheitlichen Gesellschaft (a) nicht funktionieren kann und (b) weder kleinräumlich die sozialpolitisch erwünschten Wirkungen zu entfalten noch (c) gesamt-räumlich die allokativen Effizienz zu unterstützen vermag.

Bei dieser weithin bekannten Sachlage muss man sich wundern, dass die möglichen Gegenkräfte einer Nivellierung bisher nicht näher interessierten. Von andermorts erwähnten Konzeptionen aus wollen Grundgedanken der

„Now we are in a situation where what belongs together is growing together.“

WILLY BRANDT (1913-1992)

- Polarisierungstheorien (u. a. nach Francois Perroux 1948, nach Karl Prebisch 1949, nach Gunnar Myrdal 1957 und nach Nicholas Kaldor 1970),
- markttheoretischen Regionaltheorien (u. a. nach Ernst Heuß 1965 und Karl Rüter 1987),
- endogenen Potenziale (Herbert Giersch 1963) sowie
- evolutiven Regionalökonomik (u. a. Adolf Wagner 2007)

auf eine mögliche Wirksamkeit hin untersucht werden.

Lange vor dem Jahre 2015, das die Jahrbücherleute als das Jahr der „Silberhochzeit“ von BRD und DDR bezeichnen, gab es aufschlussreiche Analysen der beiden Wirtschaftssysteme (z. B. Hamel 1977), aber auch interdisziplinäre Gutachten von Wandlungstendenzen und Widersprüchen in der sozialistischen Industriegesellschaft DDR (vgl. Meyer/Schröder 1988). Besonders wichtig waren m. E. die in der Vorwendezeit publizierten Erkenntnisse des ehemals führenden DDR-Ökonomen Harry Maier (1934-2010) über eine Welt zwischen Innovation und Stagnation (siehe Maier 1987), die Maier in spannenden Gastvorträgen in Tübingen, München und anderswo näher ausführte. Vieles davon war zum besseren Verständnis der DDR-Daten bedeutsam (Herrmann 2002) und nach einer zeitgeschichtlichen ordnungspolitischen Nacharbeit von Udo Ludwig (geb. 1940) faktisch relevant (Ludwig 2017, S. 1448).

Die DDR-Bevölkerung aller Schichten hatte vieles – trotz westdeutscher Medieneinflüsse – ganz lebensnah verinnerlicht, und von daher gegenüber

einer simplen Systemtransformation, von der Norbert Klöten (1926-2006) gerne sprach, komplexe Vorbehalte. Der „Deutsch-Deutsche Wirtschaftsdialog“, von der „Wirtschaftswoche“ am 31.1.1990 im Palast-Hotel in Ost-Berlin veranstaltet, nannte ausweislich des vorliegenden Teilnehmerverzeichnis nur Ernst Helmstädter (1924-2018), Wolfram Engels (1933-1995) und Adolf Wagner (geb. 1939) als Mitwirkende von westdeutschen Universitätslehrstühlen. Repräsentanten der Unternehmen aus West und Ost waren weit in der Überzahl, wodurch man höchst interessante Gespräche in den Wandelgängen hören und führen konnte. Schon damals gewann Ernst Helmstädter eine lebensnähere Einschätzung der Wiedervereinigung als viele andere.

Dem „Aufholprozess der neuen Bundesländer“ widmete Helmstädter in seinem

In dieser Ausgabe

Zur deutsch-deutschen Vereinigung von A. Wagner	1
Online-Gam(b)ling: Zur Notwendigkeit der systematischen Fortentwicklung des Glücksspielrechts am Beispiel virtueller Pokerräume von K. Karnapp	3
Bildungsmanagement im Innovationsprozess: Eine fallbezogene Untersuchung der Interaktion von Innovations- und Bildungsaktivitäten in Organisationen von J. Breßler	5
Rechtsdienstleistungen durch Factoring-institute von K. Steidte-Megerlin	9
Zitate & Veranstaltungshinweise	12

Spätwerk für eine interessierte Öffentlichkeit fünf lesenswerte Einzelbeiträge (Helmstädter 1996, S. 185-230). Um es mit Karl Marx (1818-1883) auszudrücken, schrieb er: „Es geht um die Entfesselung der eigenen Produktivkräfte durch neue Produktionsverhältnisse“ (Helmstädter 1996, S. 185) und weiter: „Vieles spricht für eine Wirtschaftsreform auf einen Schlag, wie sie dank Ludwig Erhard im Sommer 1948 bei uns gelungen ist. Nur so könnte eine wirtschaftliche Aufbruchstimmung von Bestand geschaffen werden. Ob die DDR hierzu fähig oder auch nur willens ist, erscheint zweifelhaft“ (Helmstädter 1996, S. 188). Man müsse eine „Selbst-Vitalisierung“ in Gang bringen. Eine „Theorie der Transformation“ brauche man dafür nicht. Der Kapitalimport aus dem Westen sollte zu beiderseitigem Vorteil wirken, wurde jedoch im Osten lange noch als ein bedenklicher „Ausverkauf“ abgelehnt. Marktwirtschaft verwirkliche sich jedoch nicht bereits mit der Einführung ihres Regelwerks, „sondern erst im Handeln der unter diesen Regeln tätigen Menschen“ (Helmstädter 1996, S. 196). Deshalb lohnt ein kurzer Blick auf sozialpsychologische Momente im Vereinigungsgeschehen.

Wolfgang Bernhardt (geb. 1935), im westdeutschen Unternehmertum bestens erfahren und verankert, hat als Sanierer „der ersten Stunde“ im Bereich des Handels einen Erfahrungsbericht in der FAZ von 1992 wie folgt überschrieben: „So fremd wie nach dem Krieg die Amerikaner“. Und er setzte hinzu: „Die Menschen in Ostdeutschland brauchen Zeit und Zuwendung“. Angelika Barbe (geb. 1951), DDR-Bürgerrechtlerin und CDU-Mitglied sowie Referentin in der Sächsischen Landeszentrale für Politische Bildung veröffentlichte 2017 einen „offenen Brief“, der die „menschliche Seite“ der Nachwendzeit so beleuchtet, wie es nicht jedem aktiven Politiker in Sachsen und anderswo gefallen kann. Das neue Establishment verhalte sich weithin wie die alte „Nomenklatura“: Bürger bekämen keine Antwort auf Anfragen oder Eingaben; sie fühlten sich nicht akzeptiert, kämen sich verhöhnt vor und würden dann noch als Rassisten beschimpft. Das CDU-Programm von 2002 werde laut Barbe inzwischen von der AfD vertreten?! Wer den Rechtsstaat schätzen gelernt hat, „wie der im Unrechtsstaat eingesperrte DDR-Bürger, will ihn verteidigen und nicht wieder hergeben“. Den „neuen Bundesländern“ sei im Übrigen mehrmals die bürgerliche Mittelschicht abhanden gekommen: im Dritten Reich, in der DDR-Diktatur und nochmals nach der Wende durch das Abwandern der jungen und be-

Gegenüber der Neuen Zürcher Zeitung (NZZ) vom 10.11.2018 machte ich per Leserbrief auf drei Sachpunkte aufmerksam, die m. E. einige Vorgänge im ostdeutschen Politikbereich rationalisieren können. Ich habe diese Punkte durch Gespräche in Leipzig, Chemnitz und Dresden aufgenommen:

1. Hohe DM-Affinität der Ostdeutschen, weshalb das riskante Euro-Experiment von Anfang an unter Vorbehalte kam. Man war schließlich froh, die DM endlich bekommen zu haben.

2. Hohe Rechenhaftigkeit der Ostdeutschen, weshalb man der Verweigerung einer (beweglichen) Obergrenze für Zuflüchtende nicht folgen wollte. „Es kann doch nicht ganz Afrika zu uns kommen!“

3. Doppelte Unterschichtungskonflikte, wie sie der Soziologe Hans-Joachim Hoffmann-Nowotny (1934-2004) bereits 1975 gelegentlich der Zuwanderungen in die Schweiz berichtet hatte, und zwar nunmehr: Einerseits Ostdeutsche „unter“ Westdeutsche, andererseits Flüchtlinge „unter“ Ostdeutsche. Der ruppige Umgang der Ostdeutschen mit Vietnamesen und Afrikanern zur DDR-Zeit ist vielen unbekannt, so dass diese die aktuelle „Fremdenfeindlichkeit“ nicht als etwas Althergebrachtes einzuordnen vermögen. Beiläufig erfuhr man in Gesprächen von einem ausgeprägten Misstrauen der Ostdeutschen gegenüber „ihren“ arrivierten Leuten in der Politik, wie Angela Merkel und Joachim Gauck.

Als einen 4. Punkt könnte man eine hohe Deutschum-Affinität anfügen, die den ostdeutschen Mitbürgern durch die Vereinigungsfreude, „endlich wieder richtig ‚deutsch‘ zu sein“, aber auch durch die Geschichte „ihres Patriotismus“ zugewachsen ist.

sonders Leistungsfähigen. Ich hatte davon ein Dutzend Studenten in Tübingen, die jedoch alle noch weiter „nach Westen“ wollten: in die USA.

Mit Juristen und Politikwissenschaftlern gelang Nationalökonom von Tübingen aus bereits im Jahre 1990 eine tragfähige Vorschau auf den Vereinigungsprozess in Deutschland (Wehling 1990). Neben Norbert Kloten und Dieter Pohmer (1925-2013) konnte ich damals den dritten Beitrag liefern. „Das Schwierige ist nicht der Endzustand, sondern der Weg“, war mein Einleitungsabsatz überschrieben. Ein planwirtschaftlicher Übergang in die Marktwirtschaft sei nicht vorstellbar. Zu beachten wären Rückgang und „Weglaufen der Bevölkerung“. Man müsse den menschlichen Verhaltensänderungen Raum lassen und Zeit geben. Die Berührung zu den Berichten von Bernhardt, Barbe und anderen liegt auf der Hand.

Meines Erachtens sind dies Pluspunkte für die neuen Protestgruppierungen und Minuspunkte für die unsensiblen „Altparteien“! Bei Punkt 2 des oben abgedruckten Leserbriefs kann man die Vermutung hegen und anschließen, dass zwei bevölkerungsökonomisch laienhafte Politiker unbewusst einen „Stellvertreterkonflikt“ beim Thema „Obergrenze“ austrugen: Angela Merkel (geb. 1954) und Horst Seehofer (geb. 1948). Die Merkel-Position entspricht ziemlich genau einer SPD-Position, wie man sie bei Herbert Ehrenberg (1926-2018) und Anke Fuchs (geb. 1937) im Jahre 1980 nachlesen kann. Die Seehofer-Position kann dem bekannten Nationalökonom John M. Keynes (1883-1946) und seinen Mahnungen an die Regierungen ab 1925 oder auch dem Pragmatiker Hans W. Jürgens (geb. 1932) und seinem Tagungsbeitrag von 1975

zugerechnet werden. Eine quantitative Obergrenze, die von Jahr zu Jahr verändert werden könnte, bietet sich bereits rein logisch als Denkfigur an. Es bleibt völlig rätselhaft, weshalb Bundeskanzlerin Merkel und das SPD-Lager beim demografischen „Laissez faire“ bleiben wollten.

Zugänge zur Bevölkerung (ob „Nachwuchs“ der „Eingeborenen“ oder Netto-Zuwanderungen von überall her) müssen begleitet werden. Der französische Sozialwissenschaftler Frédéric Le Play (1806-1882) schrieb über das nachwachsende „eigene Fleisch und Blut“ der Ansässigen: „Jede neue Generation gleicht einem Einfall kleiner Barbaren; wenn die Eltern es versäumen, sie durch Erziehung zu zähmen, ist der Verfall unausweichlich“ (Wagner 2018, S. 54). Gute Eltern sagten sich stets: „Wir schaffen das!“, und sie hatten damit nahezu zwei Jahrzehnte pro Kind zu tun. Ähnliche und ähnlich lange Zuwendung brauchen alle Zuwanderer, wobei kulturelle Vorprägungen und schlimme Vorerfahrungen die fördernde Begleitung nicht gerade erleichtern. Wer – gesinnungsethisch motiviert – mit Blick auf Hunderttausende sagt „Wir schaffen das!“, muss – verantwortungsethisch orientiert – an eine konkrete planerische Umsetzung gehen, wobei bereits das „Wir“ klärungsbedürftig ist. Hier bestehen – nach dem öffentlichen Bewusstsein – von der Bundesregierung her Defizite, die mit zur Verunsicherung der Ostdeutschen beitragen. Es geht um höchst Praktisches, sodann aber auch um Kulturelles, wie es von dem früheren Innenminister Thomas de Maizière formuliert wurde (Wagner 2018, S. 12). Erst eine Minderheit von Autoren sagt, die kulturelle Einpassung in die aufnehmende Gesellschaft sei seit eh und je Aufgabe des Zuwandernden. Dennoch ist hier politische Flankierung zu fordern –

und dem verunsicherten Wählervolk zu erklären.

Gleichmacherei, regionalökonomische Nivellierung kann nicht das Wesentliche an der deutsch-deutschen Vereinigung sein! Die Menschen mit Geduld und Nachsicht in die Demokratiemechanismen der Marktwirtschaftlichen Demokratie aufzunehmen, dürfte langfristig das Wichtigere sein, als wirtschaftsstatistische Diskrepanzen aufzuschreiben, die es ja auch kleinräumlich in Westdeutschland gibt. Man lasse Unterschiedliches bestehen. Man schaue auf endogene Potenziale und wende sich damit einer evolutorischen Regionalökonomik zu. Durch Erzähltradi-

tion im Verwandten- und Bekanntenkreis nehmen Abiturienten und Studenten im Osten viel Systemkritisches auf, wie ich aus meinen mittlerweile zwanzigjährigen Kontakten mit ostdeutschen Studenten weiß. Bildung ohne Belehrungshaltung tut not!

Wirtschaftstheoretisch sollte m. E. eine von Joachim Güntzel (geb. 1961) gelegte Spur verfolgt werden: „Die Vertreibung des Menschen als lebendiges Wesen aus den Modellwelten der Ökonomik hat dramatische Folgen.“ Tumulte in Berlin zur Erlangung des allgemeinen Wahlrechts 1908 regten den Philosophen José Ortega y Gasset (1883-1955) zu einem Aufsatz mit dem aktuell klingenden Titel „Das zweige-

teilte Deutschland“ an. Deutschland hätte im Verlauf seiner Geschichte „die Unfähigkeit bewiesen, eine kulturelle Einheit zu bilden“. So fehle den Deutschen „die soziale Harmonie“. Das angifizierte Brandt-Wort, nun wachse zusammen, was zusammen gehört, ist keineswegs trivial. „Wir sind kein Volk“, wie der Journalist Wolfgang Herles (geb. 1950) noch im Jahre 2004 in einem Büchlein (Herles 2004) polemisierte. Vielleicht noch nicht ganz!

Online-Gam(b)ing: Zur Notwendigkeit der systematischen Fortentwicklung des Glücksspielrechts am Beispiel virtueller Pokerräume

von Dr. K. Karnapp

Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine Zusammenfassung der Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades des Doctor juris von Knut Karnapp. Die Doktorarbeit ist in gebundener Fassung im Cuvillier Verlag für 59,90 € erhältlich (ISBN: 978-3-73699-990-9). Ein E-Book unter dem gleichen Titel kostet 41,90 € (ISBN: 978-3-73698-990-0).

Gegenstand und Zielsetzung der Arbeit

Die zunehmende Popularität und wirtschaftliche Bedeutung des Pokerspiels sind Gründe, warum sich die Rechtswissenschaft in jüngster Vergangenheit vermehrt mit diesem Thema auseinandersetzen hatte. Dabei kommt es für eine Beurteilung, egal ob öffentlich-, straf- oder zivilrechtlich, zunächst auf die grundlegende Unterscheidung an, ob es sich bei Poker – in der jeweils in Rede stehenden Spielvariante – um ein Glücks- oder Geschicklichkeitsspiel handelt. Diese entscheidende Frage wird, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, in der Rechtsprechung auf der einen und von Teilen der Literatur und Wissenschaft auf der anderen Seite gänzlich diametral beantwortet, was insbesondere, weil diese Problematik mathematisch und empirisch gelöst scheint, angesichts der weitreichenden Rechtsfolgen befremdlich anmutet.

Privatrechtlich wird jeglicher Wettbewerb, der eigentlich Ausdruck funktionierender Märkte sein sollte, im Keim erstickt. Unter glücksspielrechtlichen Gesichtspunkten werden sämtliche Bestrebungen potenzieller Marktteilnehmer aufsichtsrechtlich unter Rückgriff auf das in § 4 Abs. 4

GlüStV verankerte Totalverbot der Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher „Glücksspiele“ im Internet mit dem immer gleichen Verweis auf eine „langjährige Rechtsprechungstradition“ unterbunden. Im Ergebnis nicht anders ergeht es auch privaten terrestrischen Veranstaltern. Diese „Tradition“ hat letztlich auch einschneidende strafrechtliche Konsequenzen, da sowohl die unerlaubte Veranstaltung von (§ 284 Abs. 1 StGB) und die Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen (§ 285 StGB) ebenso mit Strafe bedroht sind wie die Werbung für ein öffentliches Glücksspiel (§ 284 Abs. 4 StGB). Unter der Ägide einer solchen Rechtsanwendung ist auch die Abwicklung von Zahlungsdienstleistungen mit virtuellen Pokerräumen und anderen Online-Glücksspieldiensten strafrechtlich von Bedeutung, weil eine geldwäscherechtlich relevante Vortat vorliegen kann.

Ausgehend von der eingangs dargestellten Gemengelage zwischen Rechtsprechung, Literatur, Mathematik und Empirie scheint sich diesbezüglich über viele Jahre ein Widerspruch zu demjenigen Grundpfeiler unserer Rechtsordnung verfestigt zu haben, wonach jedenfalls „die Androhung und Verhängung von Strafen

als das schärfste Schwert des Staates nur als ultima ratio“ einzusetzen ist und generell die Tatbestandserfüllung sowie die Rechtsfolgen für die Normadressaten einer verlässlichen ex-ante-Betrachtung zugänglich sein sollten.

Erklärtes Ziel der vorliegenden Arbeit war vor dem Hintergrund einer umfassenden rechtlichen wie tatsächlichen Bewertung des Pokerspiels in der Variante No Limit Texas Holdem die Auflösung dieses beschriebenen Spannungsfeldes. Den potenziellen Markteintritt eines Online-Poker-Anbieters in Deutschland begleiten sämtliche dieser Fragestellungen ebenso wie den spielinteressierten Verbraucher.

Gang der Untersuchung

Ausgehend von den beschriebenen Zielen ist die vorgelegte Arbeit in vier Abschnitte untergliedert. Zunächst erfolgt im ersten Teil nach einer kurzen geschichtlichen und technischen Einführung eine Erläuterung des Spielprinzips sowie eine Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes. Zudem wird auf die wirtschaftliche Bedeutung und grundlegende rechtliche Problemstellungen von virtuellen Pokerräumen eingegangen. Der erste Teil schließt mit einer rechtlichen Bestandsaufnahme.

Beginnend mit der entscheidenden Abgrenzung von Glücks- und Geschicklichkeitsspielen werden anschließend im zweiten Teil die Grundlagen für die Diskrepanz in der rechtlichen Beurteilung erarbeitet. Vor einem rechtsverglei-

chenden Hintergrund wird sodann ein eigener Vorschlag für die Entwicklung von Abgrenzungskriterien unterbreitet und eine wertende Gesamtbetrachtung vorgenommen. Abschließend werden diese auf den Untersuchungsgegenstand angewendet und es erfolgt eine Bewertung der Rechtsfolgen.

Im dritten Teil werden daraus Schlussfolgerungen für die derzeitige Rechtspraxis gezogen und es erfolgt eine Bewertung aktueller Entwicklungen.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Untersuchungsergebnisse sowie eine Prognose über die Entwicklung des Marktes virtueller Pokerräume schließen die Arbeit im vierten Teil ab.

Ergebnisse der Untersuchung

Die Rechtsprobleme im Grenzbereich zwischen Spiel- und Glücksspielrecht sind auch und vor allem aufgrund der Popularität der Online-Glücksspieldienste bei den Verbrauchern in den letzten Jahren nicht weniger geworden. Nicht zuletzt die Einordnung verschiedener Spiele als Geschicklichkeits- oder Glücksspiele im Rechtssinne beherrscht seit Jahren die Diskussionen. Soweit es das Pokerspiel betrifft, stehen sich die Ansichten seit jeher wie festgefahren gegenüber. Während die Spieler nicht selten der Überzeugung sind, dass „alles in ihrer Hand“ liege und es sich dementsprechend eindeutig um ein Geschicklichkeitsspiel handeln muss, nimmt die Rechtsprechung seit vielen Jahren in steter Tradition und unabhängig von der konkreten Spielvariante das Vorliegen der Glücksspielvoraussetzungen an, weil „der Spielerfolg eindeutig überwiegend vom Zufall abhängig“ sei. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit der bisherigen Bewertung des Pokerspiels insbesondere in der Variante No Limit Texas Holdem hat sich gezeigt, dass beide Ansichten falsch sind. Zu dieser Erkenntnis kann bereits das geltende Recht verhelfen. Dem Untertitel der Arbeit folgend, wurden zudem Ansatzpunkte zur Notwendigkeit der Fortentwicklung des Glücksspielrechts offenbar.

Spieltheoretische Analyse

Die spieltheoretische Analyse des Untersuchungsgegenstandes hat gezeigt, dass die Ergebnisse der Rechtsprechung nahezu durchgehend auf einer unzureichenden Tatsachengrundlage basieren. Poker ist in jeder seiner zahlreichen Varianten ein hochkomplexes Spiel. Zwar weisen die einzelnen Spielarten zweifellos Parallelen auf. Allein die jeweils unterschiedlichen Spielregeln machen eine einheitliche

rechtliche Bewertung des Pokerspiels als solchem jedoch bereits unmöglich. Poker ist unabhängig von der konkreten Spielform zudem ein Nullsummenspiel. Die Gewinne und Verluste der beteiligten Spieler sind daher abgesehen von den Teilnahmegebühren immer gleich null. Damit ist auch ein wesentlicher Unterschied zu den originären „Glücksspielen“ wie beispielsweise Roulette beschrieben, die anders als Poker nicht gegen menschliche Gegner, sondern gegen eine Bank gespielt werden. Mag man auch lange davon ausgegangen sein, dass allen voran Roulette einer für die Spieler positiven Lösung zugänglich sein kann, ist es inzwischen längst mathematische Gewissheit, dass der überwiegenden Anzahl an originären Glücksspielen – Roulette im Speziellen – für die teilnehmenden Spieler von Beginn an ein negativer Erwartungswert innewohnt, der auch über eine beliebige Dauer des Spiels nicht ausgeglichen geschweige denn positiv gestaltet werden kann. Hierin liegt der gravierende Unterschied zum Pokerspiel im Allgemeinen und zu No Limit Texas Holdem im Speziellen. Die Spieler haben es aufgrund der vielfältigen Einflussmöglichkeiten in der Hand, stetig Spielsituationen zu schaffen, in denen ihr Erwartungswert mindestens den eigenen Einsatz erreicht (Break-even-Punkt) oder diesen gar übersteigt.

Ausgehend davon sollte die Diskussion um die rechtliche Einordnung von No Limit Texas Holdem und damit letztlich auch diejenige in Bezug auf eine mögliche Marktliberalisierung in Deutschland ergebnisoffen geführt werden. Ein detaillierter Blick auf die dem Pokerspiel immanenten spieltheoretischen Grundlagen und deren Anwendung auf die Spielform No Limit Texas Holdem hat gezeigt, dass Pauschalisierungen – in die eine wie die andere Richtung – einer adäquaten rechtlichen Bewertung nicht gerecht werden können. Aufgrund der mathematischen Vorhersehbarkeit der Spielereignisse und der zahllosen Einflussmöglichkeiten der Spieler im Rahmen einer Spielrunde ist jedenfalls nach der hier vertretenen Auffassung zumindest mit den bisherigen Argumenten ein überwiegendes Zufallselement und damit letztlich die Glücksspieleigenschaft von No Limit Texas Holdem nicht zu begründen.

Rechtliche Gesamtbetrachtung

Ob Poker in der hier zugrunde gelegten Variante No Limit Texas Holdem ein Glücksspiel im Sinne der §§ 284ff. StGB bzw. § 3 Abs. 1 Satz 1 GlüStV darstellt,

hängt maßgeblich von der Beantwortung der juristischen Wertungsfrage ab, ob und wenn ja inwiefern die Entscheidung über den Gewinn überwiegend vom Zufall bestimmt ist oder von den Fähigkeiten und Kenntnissen der Spieler beeinflusst wird. Diese Problematik ist einer pauschalen Beantwortung nicht zugänglich. Nach der hier vertretenen Auffassung ist eine konkrete und differenzierte Bewertung der Spielstrukturen notwendig.

Nach eingehender Analyse hat sich diese eingangs aufgestellte Behauptung bestätigt. Eine rechtliche Bewertung der grundlegenden Spielstruktur hat gezeigt, dass die von Seiten der Rechtsprechung zur Begründung der Glücksspieleigenschaft von No Limit Texas Holdem ins Feld geführten Argumente zumindest mit dem bisherigen Begründungsaufwand nicht zu halten sind. Insbesondere eine erhebliche Überbewertung der Bedeutung der anfänglichen Kartenverteilung für den gesamten Spielverlauf führt im Ergebnis zu nicht vertretbaren Kausalitätserwägungen.

Zwar werden die zahlreichen Möglichkeiten der Spieler, die Entscheidung über den Gewinn entlang des Spielbaumes zu beeinflussen, weitestgehend erkannt. Die rechtliche Würdigung der „erlernbaren Elemente“ des Spiels erfolgt allerdings regelmäßig unter der Prämisse, dass diese „automatisch“ oder „zwingend“ zum Erfolg in Form eines positiven Spielergebnisses führen müssten. Diese Herangehensweise impliziert, dass die zweifelsohne vorhandenen Zufallselemente von den Spielern stets überwunden werden müssten, was jedoch rein tatsächlich aufgrund der Konzeption des Spiels – in dieser Absolutheit – nicht vorgesehen ist. Da es im Rahmen der rechtlichen Bewertung allerdings auch und gerade um die Frage geht, ob und wenn ja inwiefern die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall bestimmt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 GlüStV) oder von den Fähigkeiten und Kenntnissen der Spieler beeinflusst wird, kann es auf den zwingenden Ausschluss der Zufallselemente jedoch nicht ankommen. Dass die Entscheidung über den Gewinn einzig vom Zufall abhängt, wird soweit ersichtlich nicht vertreten. Damit bleibt für die rechtliche Bewertung einzig diejenige Alternative übrig, die eigens auf ein relatives Maß („überwiegend“) abstellt. Wenn die Rechtsprechung vor diesem Hintergrund die Prämisse voranstellt, dass die Spielbeeinflussung durch die Spieler notwendigerweise auch zum Erfolg, d. h. nach der Lesart der Gerichte zu einem materiellen

Gewinn führen müsste, dann ist das von der rechtlichen Grundlage nicht gedeckt. Im Ergebnis sind die spielbeeinflussenden Handlungen der Teilnehmer derart wesentlich für die Entscheidung über den Gewinn und von einer solchen Komplexität und Qualität, dass jedenfalls nicht von einer überwiegenden Zufallsabhängigkeit ausgegangen werden kann.

Gleichzeitig ist das Anforderungsprofil hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten der Spieler, die zur Beeinflussung der Entscheidung über den Gewinn notwendig sind, nicht derart konzipiert, dass es von keinem oder nur einer zu vernachlässigenden Anzahl der Spieler erreicht werden kann. Es wurde aufgezeigt, dass die Kenntnis der Spielregeln und der Spielstrukturen in Kombination mit der Anwendung einiger weniger Grundrechenoperationen stetig spielbeeinflussende Handlungen möglich macht, denen ein zumindest positiver Erwartungswert innewohnt.

Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass es sich bei Poker in der Spielvariante No Limit Texas Holdem – unabhängig davon, ob das Spiel online oder live gespielt wird – im Rechtssinne weder um ein Geschicklichkeits- noch um ein Glücksspiel handelt. Prägend und damit für die rechtliche Bewertung von übergeordneter Relevanz ist, dass sowohl Geschicklichkeits- als auch Zufallselemente für die „Entscheidung über den Gewinn“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 GlüStV) maßgeblich sind und No Limit Texas Holdem sich daher rechtlich als gemischtes Spiel darstellt. Eine überwiegende Zufallsabhängigkeit der Entscheidung über den Gewinn jedenfalls lässt sich für den insoweit maßgeblichen Personenkreis bereits aufgrund der Komplexität des Spiels und der Fülle der Möglichkeiten zur Beeinflussung des Spielverlaufs durch die Spieler nicht feststellen.

Rechtsfolgen für die Praxis

Dieses Ergebnis hat de lege lata weitreichende Folgen in der Praxis. Die Untersuchung hat gezeigt, dass weder eine vollständige noch auch nur eine überwiegende Zufallsabhängigkeit der Entscheidung über den Gewinn positiv festgestellt werden können. Im Gegenteil ist angesichts der zahllosen Möglichkeiten der Spieler zur Beeinflussung dieser Entscheidung von einem erheblichen Übergewicht der Geschicklichkeits-elemente auszugehen, so dass No Limit Texas Holdem im Ergebnis nicht unter die geltende Glücksspieldefinition des GlüStV 2012 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 GlüStV) subsumiert werden kann. Damit kommt Poker in der Variante No Limit Texas Holdem gemäß § 33d Abs. 1 Satz 1 GewO als „anderes Spiel“ grundsätzlich für eine Erlaubnis in Betracht. Mangels tatbestandlichem „Glücksspiel“ jedenfalls kann das Totalverbot für die Veranstaltung und Vermittlung im Internet (§ 4 Abs. 4 GlüStV) nicht einschlägig sein. Der Glücksspielaufsicht fehlt demnach, soweit es den Glücksspielstaatsvertrag betrifft, die Rechtsgrundlage für ein Vorgehen gegen Anbieter entsprechender Online-Glücksspieldienste. Gleiches gilt dann auch für staatliche Anbieter, die sich den Mitteln des Wettbewerbsrechts bedienen, weil der rechtliche Anknüpfungspunkt – die Marktverhaltensregelung des § 4 Abs. 4 GlüStV – für den hiesigen Untersuchungsgegenstand keine Anwendung finden kann. Mangels tatbestandlichem „Glücksspiel“ fehlt zudem im Rahmen der strafrechtlichen Beurteilung das entscheidende Wesensmerkmal, so dass kein „unerlaubtes Glücksspiel“ (§§ 284, 285 StGB) und damit auch keine geldwäscherrelevante Vortat vorliegen kann.

Zur Notwendigkeit der Fortentwicklung des Glücksspielrechts

Es hat sich allerdings ebenso gezeigt, dass das Ergebnis der Untersuchung auch und vor allem aus gesellschaftspolitischer Sicht kein durchweg befriedigendes ist. Auch bei weiteren Varianten des „Pokerspiels“ spricht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass eine vergleichbare Untersuchung zu ähnlichen Ergebnissen kommen kann. Würde es hierbei sein Bewenden haben, wären allerdings ganze Kategorien von Spielen vom Anwendungsbereich des Glücksspielstaatsvertrages ausgenommen, denen man hinsichtlich der Notwendigkeit einer Regulierung gleichwohl eine gewisse Schnittmenge mit den in § 1 GlüStV verankerten Schutzzwecken wird zusprechen müssen. Dieses Ergebnis ist angesichts der eigens von den Bundesländern formulierten Regulierungszielen ungenügend und beispielsweise durch Schaffung einer neuen von den originären Glücksspielen abgrenzbaren Spielkategorie korrigierbar.

Zudem fallen Anbieter virtueller Pokerräume nach geltendem Recht gemäß § 2 Abs. 15 GwG n.F. nicht unter den Verpflichtetenkreis der „Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen“. Die Tatsache, dass gemischte Spiele, die nicht unter die originären Glücksspiele zu fassen sind, allerdings dennoch erhebliche Zahlungsströme und damit eine relevante Gefahrgeneignis aufweisen können, sollte zu einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der Schutzvorschriften insbesondere des Geldwäschegesetzes führen. Dies vor allem auch in Anbetracht der Vorgaben des europäischen Richtliniengabers in der vierten Geldwäscherichtlinie.

Bildungsmanagement im Innovationsprozess: Eine fallbezogene Untersuchung der Interaktion von Innovations- und Bildungsaktivitäten in Organisationen

von Dr. J. Breßler

Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine Zusammenfassung der Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades des *Doctor rerum politicarum* von Julia Breßler. Die Doktorarbeit ist auf <http://monarch.qucosa.de> (ISBN: 978-3-96100-086-9) abrufbar.

Für 2019 werden 175,9 Mrd. € an Ausgaben für Innovationen in der deutschen Wirtschaft erwartet. Diese Trendanalyse

resultiert aus einer Innovationserhebung von 2017, wobei ein Umsatz von 822,5 Mrd. € mit Produktinnovationen ermittelt

wurde und die Innovationsausgaben der Unternehmen im Durchschnitt 3,1 % des Umsatzes einnahmen (Rammer, Doherr & weitere, 2018). Demgegenüber stehen 33,5 Mrd. € an Ausgaben für Bildungsmaßnahmen (Seyda & Placke, 2017). Nicht nur aufgrund dieser Zahlen resultiert ein starkes Interesse der Unternehmen zur

passgenauen Verknüpfung von Bildungsaktivitäten und Innovationsaktivitäten. Darüber hinaus gilt gerade für Beteiligte in Innovationsprojekte der (nach wie vor relevante) Tipp von Horch (1937):

„Wo du nichts Neues lernen kannst, halte dich nicht auf!“

Motivation, Forschungsfragen und Forschungsstrategie

Auf der Suche nach der Basis von Innovationen und Innovationsprozessen rücken zunehmend Wissens- und Lernprozesse in den Vordergrund (z. Bsp. Dohmen & Yelubayeva, 2018; Stavreva-Kostadinova, 2018). So werden Innovationen als soziale Interaktion konzeptualisiert und durch Wissenspassagen rekonstruiert. Dies führt zu einer Verknüpfung von technologischen Entwicklungen mit Modellen der Personal-, Organisations- und Kompetenzentwicklung (z. Bsp. bei Sartori, Costantini & weitere 2018). Dabei wird Bildung als Nebenprodukt, Voraussetzung oder Konsequenz technischer, ökonomischer bzw. sozialer Innovationen behandelt. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird hierbei der Schnittpunkt von Bildung und Innovation thematisiert, welcher sich auf das organisationale Feld richtet. Das Ineinandergreifen von Innovations- und Bildungsaktivitäten sowie das Begreifen der Spielräume des Interaktionsgefüges werden damit zum Untersuchungsgegenstand und der übergreifenden Fragestellung: Wie, wann und warum unterstützen organisationale Bildungsaktivitäten das Hervorbringen von Innovationen? Die Hauptforschungsfragen lauten dementsprechend: Wie sind organisationale Bildungsaktivitäten für und in innovativen Kontexten organisiert? Worauf begründet sich eine derartige Interaktion?

Grundlegend für das wissenschaftliche Vorgehen ist eine explorierende Felderkundung, die vorrangig der Rekonstruktion von Handlungs- und Deutungsmustern sowie einem verstehenden (Lüders & Reichertz, 1986) und deutenden Nachvollziehen (Kleemann, Krähnke & Matuschek, 2009) dient. Demnach wird einer qualitativen Forschungsmethodologie und einer explorativen Forschungsstrategie gefolgt. Die Deskription und Interpretation des sozialen Agierens steht dabei im Vordergrund. Dies umfasst hier die Identifikation des sozialen Handelns sowie das Entdecken von Beziehungen bzw. das Rekonstruieren von Strukturen (Lüders & Reichertz, 1986) im Rahmen der Deskription und das deutende Verstehen im Rahmen der Interpretation. Ersteres

bezieht sich so auf die Datengewinnung sowie das explorative Erforschen des Gegenstandsbereichs. Letzteres intendiert die Offenlegung einer Tiefenstruktur und bezieht sich auf den Analyse- und Interpretationsprozess. Rekurrend auf die Systematik von Habermas (1973) wird ein emanzipatorisches Erkenntnisinteresse im Sinne der Rekonstruktion von Mustern sowie der Konstruktion einer Tiefenstruktur des Ineinandergreifens von Innovationsaktivitäten und Bildungsaktivitäten angestrebt. Aufgrund der empirieorientierten Untersuchung wird des Weiteren auf ein pragmatisches Erkenntnisinteresse (Habermas, 1973) abgezielt.

Konzeptionelle Grundlagen

Die konzeptionellen Vorbetrachtungen beziehen sich auf Interaktion und Interaktionstheorien, Bildung und organisationales Bildungsmanagement sowie Innovation und organisationales Innovationsmanagement.

Bereits in den Forschungsfragen wird mit dem „Ineinandergreifen“ von Bildung und Innovation auf die Interaktion als handlungsleitendes Kriterium hingedeutet. So wird zunächst die Interaktion begrifflich und theoretisch gefasst, um einen Rahmen zur Beantwortung der Forschungsfragen und Aufstellung von Untersuchungsfragen zu schaffen. Vordergründig wird eine begriffliche Abgrenzung u. a. zu den Begriffen Handlung, Aktion, Kommunikation hergestellt sowie Theorien und Modelle im Überblick dargestellt. Des Weiteren wird die Interaktion in/von Organisationen durch Konzepte erläutert sowie entsprechende Arten und Merkmale dargelegt. Daraus ergeben sich Untersuchungskriterien für das Datenmaterial: Größen der Interaktionszusammenhänge, Erscheinungsformen sowie Merkmale der jeweiligen Interaktion.

Bildung und organisationales Bildungsmanagement wird zunächst über Erläuterungen zum Begriff Bildung sowie über die Synthese der Begriffe Bildung und Management betrachtet. Daraus ergeben sich Fokussierungen für die weiteren Ausführungen zum Gegenstand. Organisationales Bildungsmanagement wird somit als Schnittstelle unterschiedlicher Ebenen, Prozesse und Strukturen bestimmt, wobei Bildungsmanagement durch die Leiterteile Bildung und Management charakterisiert wird. Im Weiteren erfolgt die Betrachtung der konzeptionellen Entwicklung sowie unterschiedlicher Systematiken, der Bestandteile und Akteure sowie möglicher Gestaltungsvariablen im Bildungsmanage-

ment. Die wissenschaftlichen und theoretischen Begründungszusammenhänge werden im Rahmen der Didaktik und der Bildungsökonomie angesiedelt (Grafik 1). So wird das Bildungsmanagement als ein von Institutionen manifestiertes Gestaltungsfeld und Aufgabensystem charakterisiert, innerhalb dessen die genannten Begrifflichkeiten, Theorien, Phänomene als Begründungszusammenhänge zusammenfließen können.

Innovation und organisationales Innovationsmanagement werden im Rahmen einer Begriffsbestimmung und Charakterisierung analysiert. Hierbei wird eine begriffliche Konkretisierung sowie die Darlegung von Bestimmungsmerkmalen, Dimensionen und Schulen der Innovationstheorien vorangestellt. Für das organisationale Innovationsmanagement erfolgen Erläuterungen zu unterschiedlichen Perspektiven, der organisationalen Strukturierung und Verankerung sowie möglicher Gestaltungsvariablen und spezifischer Akteure. Aus diesen Betrachtungen ergeben sich Untersuchungsebenen, die das Innovationsverständnis und den Innovationsprozess sowie spezielle Aufgaben, Funktionen, Formen der Institutionalisierung umfassen.

Verknüpfung der Analyseeinheiten

Im Anschluss an die Erarbeitung von spezifischen Theorien, Modellen und Konzepten werden unterschiedliche Studien zur Verknüpfung von Innovation und Bildung analysiert. Hierbei konnten fünf Ebenen abstrahiert werden: das Ineinandergreifen von Lernarten und innovativen Akteuren (exemplarisch Dostie, 2015; Bammens, 2016), der Einfluss der Innovationsaktivität als Lernintention bzw. Lernziel (z. Bsp. bei Birdi & weitere, 2016), die Wechselbeziehung zwischen den Charakteristika der Bildungsaktivitäten für innovative Organisationen (bspw. Brix, 2017; Zwick & weitere et al. 2017) sowie der Einfluss der Organisationsstruktur auf Bildungsanforderungen (exemplarisch Deinert & Breßler, 2016) und die Verknüpfung von Bildungsaktivitäten im Innovationsprozess (bspw. Kurz & weitere, 2017).

Aufgrund der konzeptionellen Erarbeitung sowie der Betrachtung des aktuellen Forschungsstands wird so deutlich, dass sich das Verhältnis von Innovationsaktivitäten und Bildungsaktivitäten auf unterschiedlichen Ebenen darlegen lassen. Neben der organisationalen Ebene ist dies die Gruppenebene, Netzwerkebene und die individuelle Ebene. Im Rahmen dieser Arbeit erfolgt eine Fokussierung auf die

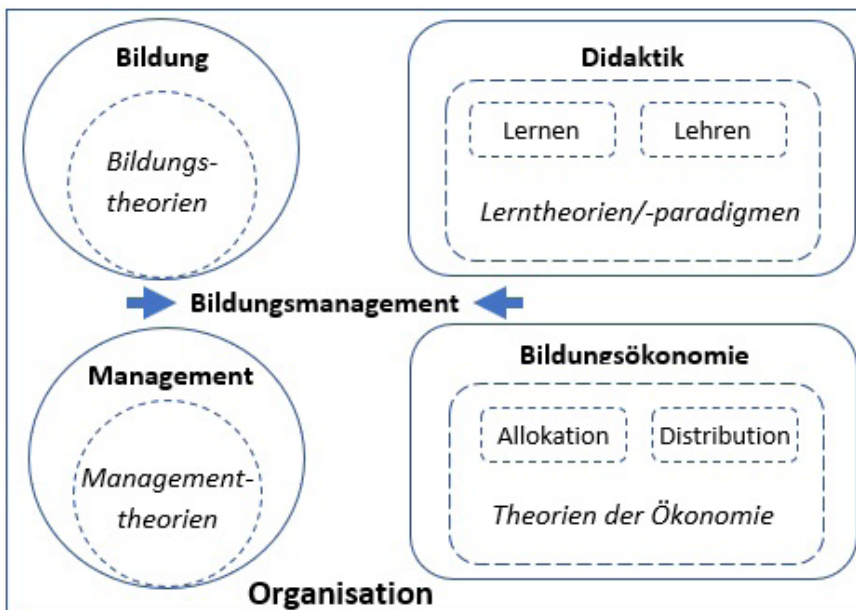


Abbildung 1: Begründungszusammenhänge des organisationalen Bildungsmanagements



Abbildung 2: Doodle Art [Visualisierung] der Ergebnisse

Organisationsebene und damit eine Organisationsanalyse. Die individuelle Ebene sowie die Wirkungszusammenhänge mit dem organisationalen Feld treten in den Hintergrund, werden jedoch nicht ausgeblendet. Die partielle Berücksichtigung der individuellen Ebene ermöglicht die Beachtung der Komplexität organisationaler Kategorien und Variablen.

Empirische Untersuchung

Aufgrund der so angestrebten empirischen Untersuchung eines gegenwärtigen, komplexen Phänomens in seinem Alltagskontext ist das methodische Vorgehen geleitet von einer Fallstudie (Yin, 2003, S. 13; Remenyi, Money, Price &

Bannister, 2002). Diese ermöglicht die explorative bzw. deskriptive und interpretative Beantwortung der vorgestellten „Wie“- und „Warum“-Fragen für die Wechselbeziehung von Innovationsmanagement und Bildungsmanagement in Organisationen (Yin, 2003, S. 13). Die Fallstudie besteht aus sieben Einzelfällen, deren Erklärungsgehalt auf den Forschungsfragen beruht. Die Fallstudie wird als integrierte Mehrfallstudie gekennzeichnet. Innerhalb eines selektiven kontrastierenden Samplings werden jeweils Organisationsorganisationen untersucht, welche mit Bildungs- und Innovationsaufgaben beauftragte Abteilungen, Personen, Funktionen innehaben sowie das Lernen in Bezug zu Innovations- und Bildungsakti-

vitäten. Der kontrastierende Moment stellt sich dabei in Form der Ausprägung der Organisationstypologie dar. Es handelt sich bei den Einzelfällen um eine Non-Profit Organisation, ein Startup, ein tradiertes Textilunternehmen, einen öffentlichen Verband, ein Konglomerat aus Arbeitsgruppen, Vereinen zur Umsetzung eines Bioenergiekonzepts sowie ein Unternehmen aus dem Maschinenbau und einen Original Equipment Manufacturer. Die Organisationen sind z. T. prämierte Innovatoren bzw. aufgrund ihrer Innovationsprojekte nachgewiesene Marktführer in ihren Branchen.

Die Einzelfälle wurden durch unterschiedliche Erhebungs- und entsprechende Auswertungsmethoden untersucht. Hierbei war die Erhebungsmethodik bestimmt durch Methodentriangulation. Es kamen die teilnehmende Beobachtung, ethnografische Untersuchungen, Sekundäranalysen sowie die dokumentarische Methode und problemzentrierte Interviews zum Einsatz. Insgesamt handelt es sich um ca. 695 min. Audiomaterial, 38 Websites, 591 Dokumentenseiten und 13 Seiten Feldnotizen. Der empirische Forschungsprozess dieser Arbeit gestaltete sich wie folgt: Der Zeithorizont war vordergründig durch einen Querschnitt gekennzeichnet, wobei ebenso Daten über einen Zeitraum von sieben Jahren im Fall des Unternehmens der Automobilindustrie bzw. vier Jahren im Fall des Konglomerates gesammelt wurden. Die Auswertung der Erhebungen erfolgte mit Hilfe der Argumentationsanalyse (Wigger, 2013, S. 351 ff.), einer computerunterstützten qualitativen Inhaltsanalyse, der Konversationsanalyse und der typologischen Analyse.

So gestaltet sich die entsprechende Organisationsanalyse zunächst in der Zerlegung der Beziehung zwischen Bildungsaktivitäten und Innovationsaktivitäten in Elemente und Beziehungen des Praxisfeldes. Dies erfolgte zunächst einzelfallspezifisch. Darauf aufbauend erfolgte das Zusammenfügen der Elemente und Beziehungen rekurrend auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse der unterschiedlichen Forschungsrichtungen der Innovationsforschung und Bildungsforschung. Damit wird eine problematisierend-kritisierende Datenerklärung des Praxisfeldes angestrebt sowie die Konstruktion didaktisch orientierter Bildungsaktivitäten, welche die Anforderungen im Innovationsmanagement abbilden lassen.

Dementsprechend werden die übergeordnete Forschungsfrage und die daraus abgeleiteten Hauptfragen beantwortet. (Wie, wann und warum unterstützen

organisationale Bildungsaktivitäten das Hervorbringen von Innovationen? Wie sind organisationale Bildungsaktivitäten für und in innovativen Kontexten organisiert? Worauf begründet sich eine derartige Interaktion?)

Ergebnisdarstellung

Aus der fallübergreifenden Datenanalyse ließ sich ein Begründungszusammenhang ableiten. Demnach erfolgt der Wissensaufbau durch Bildungsaktivitäten mit dem Ziel der Reduktion oder Förderung von Komplexität, Unsicherheit, Offenheit und Kommerzialisierung bezüglich der organisationsspezifischen Innovationsaufgaben.

Hierbei wurden Bildungsmaßnahmen für Entscheidungsprozesse, Implikationsprozesse oder zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen in innovativen Kontexten eingesetzt. Dies divergiert mit der Annahme, dass innovative Impulse durch Bildungsmaßnahmen erwartet werden können (Bank, 1997, S. 62). Ebenso konnte mit der empirischen Fallanalyse der Wirkungszusammenhang erarbeitet werden, welcher sich durch die Literaturanalyse stützen ließ: Die Innovationswirkung ging dabei von den Bildungsaktivitäten aus (Meyer, 1974, S. 7), wurde durch Bildungsaktivitäten hervorgebracht (Pieler, 2000, S. 103 f.) oder durch Bildungsmaßnahmen vorbereitet (Staudt, 1990, S. 53 f.). Weiterhin wurde der Zeitpunkt des Einsatzes sowie die Art der Bildungsmaßnahme durch die Zielgruppe, ihren spezifischen Bedarf und den Institutionalisierungsgrad der Organisation beeinflusst. Hierbei konnte eine Sequenzierung aufgrund der Phasen des Innovationsprozesses abstrahiert werden. Demnach gestalten sich die Bildungsaktivitäten in Abhängigkeit der unterschiedlichen Schritte im Innovationsprozess. Die Lernsituation unterliegt dabei Entscheidungen über die Aneignungstention, die Gestaltung der Lernform sowie die methodische und inhaltliche Ausgestaltung. Des Weiteren konnte eine Zweck-Mittel-Relation für das Verhältnis von Innovationsaktivitäten und Bildungsaktivitäten festgestellt werden, wobei die Bildungsaktivitäten eine Gestaltungsvariable des Innovationsmanagements darstellen und unterstützendes Mittel sind.

Schlussendlich können so geeignete Bildungsmaßnahmen den unterschiedlichen Schritten im Innovationsprozess zugeordnet werden (Grafik 2).

Die fallübergreifenden Ergebnisse wurden entsprechend zusammengeführt und

ergeben ein konzeptionelles Rahmenwerk für die Zweck-Mittel-Relation. Das Rahmenwerk wird definiert als Ermöglichung von Aneignungshandlungen in und für innovative Kontexte. Die Kontextabhängigkeit stellt sich hierbei als projektförmig organisierte Innovationstätigkeiten in Abhängigkeit jeweiliger Schritte im Innovationsprozess dar. Dabei wird der Zweck durch die Gestaltungsvariablen des Innovationsmanagements, die organisationale Verankerung der Innovationsaktivitäten sowie deren Institutionalisierung, die Innovativität als Summe der Merkmale von Innovationen charakterisiert. Die Charakterisierung des Mittels erfolgt aufgrund der fallübergreifenden Analyse durch die Funktionen des Bildungsmanagements, die Lernformen, die Zielgruppe sowie die Thematik / den Inhalt, die Methodik und die Lernziele der Lernsituationen. Des Weiteren bietet eingeschränkt das Bildungscontrolling Erläuterungen zur Planung der Bildungsaktivitäten.

Kritische Reflexion und Resümee

Das wissenschaftliche Vorgehen sowie der Forschungs- und Untersuchungsprozess werden ferner durch die Gütekriterien der qualitativen Sozialforschung beurteilt. Hierbei wird sich einer Kombination der Kriterien von Lamnek (1995, S. 155 f.) für qualitative Forschungsmethoden sowie von Yin (2013, S. 40 f.) für das Fallstudien-Design bedient. Zusammenfassend handelt es sich um die Durchführungs-, Auswertungs- und Interpretationsobjektivität, die Verfahrensdokumentation, Nähe zum Forschungsgegenstand und die Triangulation sowie die argumentative, kommunikative und ökologische Validität.

Neben der Reflexion des Forschungsprozesses erfolgt eine Einordnung der Ergebnisse. Aufgrund der Bearbeitung des Forschungsthemas sowie der daraus resultierenden Konzeptualisierung wird ein wissenschaftlicher Mehrwert für den Bereich der Innovationsforschung sowie der Bildungsforschung zugeordnet. Dies lässt sich unter anderem auf die Entwicklung und Charakterisierung eines neuen Konzepts für das organisationale Verhältnis von Innovation und Bildung, die Verzahnung unterschiedlicher Erkenntnisse verwandter Forschungsgebiete und die detaillierten Analysen von Begründungszusammenhängen für das organisationale Bildungsmanagement beziehen.

Außerdem liegt mit dem entwickelten konzeptionellen Rahmenwerk ein praktischer Mehrwert und damit ein

pragmatisches Erkenntnisinteresse für die Verwendung gezielter Bildungsaktivitäten im Innovationsmanagement vor. Die Erhöhung der Innovationsfähigkeit kann hierbei auf Praxisebene durch den institutionalisierten Umgang mit der Wissensgenerierung und Nichtwissen sowie der Lernprozessgestaltung erfolgen. So wird ein Fragenkatalog zur Reflexion der vorhandenen organisationalen Strukturen und zur Aufstellung einer entsprechenden Infrastruktur für den praktischen Einsatz in Organisationen vorgestellt.

Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wird der wissenschaftliche und praktische Ausblick sowie eine wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit erläutert.

Im Rahmen der empirischen Untersuchung haben sich ebenso Handlungswege und Fragen ergeben, die der weiteren Analyse bedürfen. Zunächst gilt dies für die Erforschung der Begründungszusammenhänge durch empirisch-analytische und deskriptiv-quantitative Forschungsdesigns. Die Erkenntnisse problematisieren ein organisationales Verhältnis und regen so neue Forschungen an.

Literatur

- Anderson, L. W., Kratochwill, D. R. & weitere. (2001). *A Taxonomy for Learning, Teaching, and Assessing. A Revision of Bloom's Taxonomy of Educational Objectives*. New York: Longman.
- Bammens, Y. (2016). Employees' Innovative Behavior in Social Context: A Closer Examination of the Role of Organizational Care. *Journal of Product Innovation Management*, Vol. 33, Is. 3, 244-259.
- Bank, V. (1997). *Controlling in der betrieblichen Weiterbildung. Über die freiwillige Selbstbeschränkung auf ein zweckrationales Management quasi-deterministischer Strukturen*. Köln: Botermann & Botermann.
- Birdi, K., Leach, D., & Magadley, W. (2016). „The Relationship of Individuals Capabilities and Environmental Support with Different Facets of Designers' Innovative Behavior.“ *Journal of Product Innovation Management*, Vol. 33, Is. 1, 19-35.
- Brix, J. (2017). Exploring knowledge creation processes as a source of organizational learning: A longitudinal case study of a public innovation project. *Scandinavian Journal of Management*, Vol. 33, No. 2, 113-127.
- Dewey, J. (1938). *Experience and Education*. Indianapolis: Kappa Delta Pi.
- Deinert, B. & Brefsler, J. (2016). Knowledge-based Activities of Innovation-Managers: An Empirical Analysis. 11th IFKAD International Forum on Knowledge Asset Dynamics, Dresden: 2171 - 2185.
- Dohmen, D. & Yelubayeva, G. (2018). *Adult education and Innovation*. Berlin: FIBS Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie.
- Dostie, B. (2015). Who benefits from firm-sponsored training? *IZA World of Labor*, Iss. 145.
- Habermas, J. (1973). *Erkenntnis und Interesse*, 16. Auflage. Berlin: Suhrkamp.
- Horch, A. (1937). *Ich baute Autos – Vom Schmiedelehrling zum Autoindustriellen*. Berlin: Schützen.
- Kleemann, F., Krähnke, U. & Matuschek, I. (2009). *Interpretative Sozialforschung. Eine Einführung in die Praxis des Interpretierens*. Wiesbaden: VS.
- Klotz, U. (2006). Vom Taylorismus zur "Open Innovation": Innovation als sozialer Prozess. In R. Abel, H.-H. Bass, & R. Ernst-Siebert, Kleine und mittelgroße Unternehmen im

globalen Innovationswettbewerb: Technikgestaltung, Internationalisierungsstrategien, Beschäftigungsschaffung (S. 88-117). München: Rainer Hampp.

Kurz, V., Hüsig, S., & Dowling, M. (2017). What drives different employee types of innovative behaviour. *International Journal of Entrepreneurship and Innovation Management*, Vol. 21.

Lamnek, S. (1995). *Qualitative Sozialforschung, Band 1: Methodologie*, 3. Auflage. Weinheim: Beltz.

Lüders, C., & Reichertz, J. (1986). Wissenschaftliche Praxis ist, wenn alles funktioniert und keiner weiß warum – Bemerkungen zur Entwicklung qualitativer Sozialforschung. *Sozialwissenschaftliche Literatur Rundschau*, Vol. 12, 90-102.

Lungstraß, R. (1976). Der Zweckverband als Planungs- und Finanzinstrument neuer öffentlicher Aufgaben - erläutert am Beispiel eines Abwasserzweckverbands in Nordrhein-Westfalen. Köln: Westdeutscher.

Meyer, P. (1974). Die Erfolgskontrolle betrieblicher Ausbildeinvestitionen. Winterthur: Hans Schellenberg.

Pieler, D. (2000). *Weiterbildungscontrolling. Eine systemorientierte Perspektive*. Wiesbaden: DUV.

Rammer, C., Doherr, T. & weitere (2019). Innovationen in der deutschen Wirtschaft / Indikatorenbericht zur Innovationserhebung. Mannheim: ZWE.

Remenyi, D., Money, A., Price, D. & Bannister, F. (2002). The Creation of Knowledge through Case Study Research. *Irish Journal of Management*, Vol. 23, N. 2, 1-17.

Sartori, R., Costantini, A. & weitere. (2018). How do you manage change in organizations? Training, development, innovation, and their relationships. *Frontiers in psychology*, Vol. 9, 1-11.

Seyda, S. & Placke, B. (2017). Die neunte IW-Weiterbildungserhebung. Kosten und Nutzen betrieblicher Weiterbildung. *IW-Trends*, 44. Jg., Nr. 4.

Staudt, E. (1990). Defizitanalyse betrieblicher Weiterbildung. In W. Schläpffe, & R. Weiß, *Tendenzen betrieblicher Weiterbildung - Aufgaben für Forschung und Praxis*, 36-78, Köln: Deutscher Instituts-Verlag.

Stavreva-Kostadinova, P. (2018). Training of Social Management Specialists for Participation in Social Innovation Teams. *TEM Journal*, Vol. 7, 2, 348-354.

Wigger, L. (2013). Argumentationsanalyse als erziehungswissenschaftliche Forschungsmethode. In B. Friebertschhäuser, A. Langer, & A. Prengel, *Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft*, 4. Auflage (S. 351-364). Weinheim: Beltz.

Yin, R. K. (2003). *Case Study Research: Design and Methods*, 2. Auflage. Thousand Oaks: Sage.

Yin, R. K. (2013). *Case Study Research: Design and Methods*, 5. Edition. Thousand Oaks: Sage.

Zwick, T., Frosch, K. & weitere (2017). The power of individual-level drivers of inventive performance. *Research Policy*, Vol. 46, 121-137.

"Rechtsdienstleistungen durch Factoringinstitute"

von Dr. K. Steidte-Megerlin

Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine Zusammenfassung der Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades des Doctor juris von Kerstin Steidte-Megerlin. Die Doktorarbeit ist in gebundener Fassung in der Schriftenreihe des Heidelberg Institute for European Business Law im Nomos Verlag für 78,00 € erhältlich (ISBN: 978-3-84875-822-7).

Einleitung und Zielsetzung

Diese Arbeit widmet sich der Thematik der Zulässigkeit der von in Deutschland ansässigen und zugelassenen Factoringinstituten gegenüber ihren Factoringkunden, -interessenten und deren Beratern erbrachten Dienstleistungen (rechtliche Beratungen, Unterstützungen bei der Erarbeitung von Dokumenten, außergerichtliche und gerichtliche Forderungseinziehung, Forderungsanmeldung in Insolvenzverfahren, Vertragsgestaltung, Solvenzüberwachung von Debitoren, Beratungsleistungen in Absatz- und Investitionsfragen etc.) nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) sowie kursorisch auch nach dem Steuerberatungsgesetz (StBerG). Sie setzt sich mit den vom Gesetzgeber gesetzten Grenzen und Rechtsfolgen bei entsprechenden Verstößen auseinander. Primär wird untersucht, ob Factoringinstitute mit der Durchführung der fraglichen Beratungs- und Prüfungstätigkeiten bzw. beim Einzug der dem Factoringvertrag unterliegenden Forderungen gemäß § 3 RDG erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 RDG erbringen. Damit verbunden ist die Klärung der Frage, ob der Forderungseinzug durch Factoringinstitute, der dem Geschäftsmodell immanent ist, einer Rechtsdienstleistungszulassung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG zwingend bedarf oder ob Factoring an sich

oder nur in bestimmten Ausprägungsformen (z. B. echtes und unechtes Factoring) erlaubnisfrei ist oder erst gar nicht dem Geltungsbereich des RDG unterliegt. Davon abgeleitet werden die Rechtsfolgen möglicher Verstöße gegen das RDG untersucht, vor allem eines Tätigwerdens ohne Registrierung, aber auch bei Überschreitung von Rechten der Factoringinstitute, die ihnen nach § 5 RDG im Zusammenhang mit ihrer Finanzdienstleistungstätigkeit als Nebenleistung möglicherweise eröffnet sind. Die in der Praxis der Factoringinstitute zum Einsatz kommende Vielzahl von Vertragstypen, die vor allem Mischformen aus den einzelnen Factoringarten sind, werden auf ihre Rechtsfolgen bei möglichen Verstößen gegen Vorschriften des RDG, insbesondere im Hinblick auf die Wirksamkeit der dem Factoring zugrunde liegenden Forderungsabtretungen analysiert. Zentrale Prüfkriterien sind dabei die Tatbestandsmerkmale der „fremden Angelegenheit“ des § 2 Abs. 1 RDG sowie der „Nebenleistung“ zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des § 5 Abs. 1 RDG. Bezüglich des Einzugs von Forderungen durch Factoringinstitute hat es in den letzten Jahren seit Inkrafttreten des RDG im Jahr 2008 zahlreiche gerichtliche Entscheidungen im Hinblick auf die Einordnung in das Gefüge des RDG und die sich daraus ergebenden möglichen Rechtsfolgen – wie z. B. eine etwaige Unwirksamkeit der dem Facto-

ring zugrunde liegenden Abtretung der entsprechenden Forderungen gem. § 134 BGB – gegeben. Mit diesen Entscheidungen setzt sich die Dissertation ausführlicher auseinander – teils inhaltlich mit den unterschiedlichen Ausgestaltungen der Factoringklauseln, teils im Hinblick auf divergierende Begründungen – und stellt fest, dass diese überaus uneinheitlich sind und zum Teil auch erheblich von Leitlinien der Gesetzesbegründung zum RDG abweichen. Die ergangene Rechtsprechung beachtet teilweise nicht die Besonderheiten und Usancen des Factoringgeschäftes bzw. interpretiert diese nicht praxistauglich.

Der Themenkomplex der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen von Factoringinstituten als Forderungsinhaber wird in drei Teilaspekte untergliedert:

- Rechtsdienstleistungen vor Abschluss des Factoringvertrages und damit ohne Abtretung von Forderungen,
- Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Einziehung eigener und fremder, weil nicht abgetretener, Forderungen während der Laufzeit des Factoringvertrages und schließlich
- Rechtsdienstleistungen nach Beendigung des Factoringvertrages „im eigenen Interesse“ des Factors.

Das primäre Ziel der Arbeit liegt deshalb darin, eine umfassende Dokumentation und Analyse der Rechtslage im Tätigkeitsbereich von Factoringinstituten unter Berücksichtigung der drei vorgenannten Teilbereiche vorzunehmen.

Untersucht wird weiterhin, inwieweit Factoringinstitute, die eine Inkassoerlaub-

nis nach § 10 RDG erst im Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit erhalten, mit dieser Erlaubnis auch sämtliche Forderungsabtretungen abgesichert haben, insbesondere ob sie vor Unwirksamkeit nach § 134 BGB geschützt sind, wenn die Abtretung im Wege des Factoring-Rahmenvertrages zeitlich vor der erteilten Erlaubnis liegt. Ferner wird geprüft, ob beispielsweise alle Factoring-Rahmenverträge, die vor Erteilung der Erlaubnis abgeschlossen wurden, neu abzuschließen sind, um eine Nichtigkeit der einzelnen Forderungskaufverträge und -abtretungen zu vermeiden. Mit dieser Rückwirkungsproblematik haben sich weder die BaFin noch die Gerichte bisher beschäftigt.

Aufbau

Die vorliegende Arbeit ist in vier Teile gegliedert. Die Komplexität der Materie lässt es als zweckmäßig erscheinen, in einem 1. Teil Vorabläuterungen von Grundlagen, der wirtschaftlichen Bedeutung und von rechtlichen Rahmenbedingungen der Factoringbranche vorzunehmen. Es folgt eine Bestimmung der wichtigsten Begriffe rund um das Finanzierungsinstrument Factoring und die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen, welche angesichts des uneinheitlichen Gebrauchs der einschlägigen Termini dringend geboten ist. Darüber hinaus wird das zu einem vertieften Verständnis erforderliche Hintergrundwissen vermittelt. Dabei geht es um die Erscheinungsformen von Factoring, die in den Factoringverträgen enthaltene Abtretung von Forderungen, um die verschiedenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie um die Darstellung der internen Abläufe in Factoringinstituten und anschließend um deren Einordnung in das System des RDG.

Im 2. Teil wird die tatsächliche und rechtliche Ausgangslage der Untersuchung dargestellt und erläutert, indem zunächst die für die (Rechts-)Dienstleistungen und den Forderungseinzug von Factoringinstituten möglicherweise einschlägigen Normen des RDG einzeln behandelt und die bereits vorhandenen Literaturmeinungen sowie die Rechtsprechung analysiert und beleuchtet werden. Im Rahmen dieser Analyse werden die verschiedenen Erscheinungsformen des Factoringverfahrens unter die einschlägigen Normen des RDG – überwiegend die Regelungen des § 2 Abs. 1 und 2 sowie des § 5 Abs. 1 – subsumiert.

Im 3. Teil – dem Schwerpunkt der Arbeit – werden (Rechts-)Dienstleistungen von Factoringinstituten mit untersuchendem, be-

ratendem und unterstützendem Charakter in verschiedenen Vertragsphasen mit ihren Factoringkunden (Akquise-, Vorvertrags-, Vertragslaufzeitphase, Phase nach Vertragsende) als Rechtsdienstleistung im Sinne des RDG und die sich daraus ergebenden entsprechenden Rechtsfolgen erörtert. Zentrales Thema ist die Einordnung der Finanzierungsvariante Factoring in die Systematik des RDG und der Rechtsprechung unter Beachtung der verschiedenen (Erscheinungs-)Formen von Factoring und deren Mischformen (Hauptunterscheidungskriterien: echtes und unechtes Factoring) im Unterschied zu Inkassodienstleistungen nach § 2 Abs. 2 S. 1 RDG. Dabei wiederum steht die Bestimmung als fremde oder eigene Forderung im Mittelpunkt, des Weiteren die Rechtsfolge der Nichtigkeit der Forderungsabtretung bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Factoringinstitute, die nicht im Besitz der gesetzlich vorgesehenen Erlaubnis sind.

Der 4. Teil enthält als Schlussbetrachtung eine Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und mögliche Auswirkungen auf die Factoringbranche sowie mögliche Handlungsempfehlungen für Factoringinstitute, deren Mitarbeiter und rechtliche Berater, insbesondere im Hinblick auf einen wirksamen Forderungserwerb.

Inhalt

Anhand der zusammengetragenen Urteile und Beschlüsse sowie der einschlägigen Veröffentlichungen wird gezeigt, dass sowohl die Rechtsprechung als auch die juristische Literatur noch nicht durchgehend die insbesondere für die Subsumtion, ob eine fremde oder eigene Forderung eingezogen wird, nötige stringente Abgrenzung der entscheidenden Begriffe der Übernahme des „Veritätsrisikos“ und der Übernahme des „Bonitätsrisikos“ vornehmen und dadurch teilweise zu anderen Ergebnissen als vom Gesetzgeber intendiert kommen. Die in der vorliegenden Analyse angestellten Erwägungen lassen sich im Ergebnis wie folgt zusammenfassen:

Die Regelungen des RDG sind auf die Dienstleistungen von Factoringinstituten, die diese gegenüber ihren Interessenten, deren Beratern und Vermittlern, Factoringkunden und Debitoren erbringen, grundsätzlich anwendbar. Vor Bestehen eines Factoringvertrages in der Akquisephase müssen Factoringinstitute darauf achten, dass diese Dienstleistungen und (rechtlichen) Prüfungsleistungen im direk-

ten Zusammenhang mit dem avisierten Forderungserwerb und -einzug im Wege des (echten oder unechten) Factoring stehen und im Wesentlichen das wirksame Entstehen der Forderungen des Factoringkunden und deren erfolgreiche Bearbeitung durch den Factor betreffen. Nur in diesem Umfang sind sie als Nebentätigkeiten im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit gem. § 5 Abs. 1 RDG erlaubt. Alle darüber hinausgehenden Beratungsleistungen, die andere Rechtsfragen betreffen, unterfallen dem RDG und sind gem. § 3 RDG nicht erlaubt und verstoßen damit gegen ein gesetzliches Verbot.

Nach Abschluss des Factoringvertrages und während dessen Laufzeit unterfällt das Factoring bei ausschließlicher Durchführung des Forderungseinzugs aufgrund von echtem Factoring – sofern dabei ein endgültiger Forderungserwerb stattgefunden hat und das Risiko des Forderungsausfalls (Delkredererisiko) endgültig auf den Factor übergegangen ist – von vornherein nicht den Regelungen des RDG. Das Factoring ist von dessen Anwendungsbereich a priori ausgenommen, weil der Factor mit der Einziehung im Wege des echten Factorings abgetretener Forderungen keine fremden, sondern eigene Angelegenheiten besorgt, wenn er die ihm abgetretenen Forderungen auf eigene Rechnung einzieht. Dies hat der BGH in seiner jüngsten Entscheidung vom 21.3.2018, Az.: VIII ZR 17/17, mit Verweis auf den Willen des Gesetzgebers einerseits und verschiedene frühere Senatsurteile andererseits nochmals bestätigend zusammengefasst.

Bei der Beurteilung, ob tatsächlich echtes Factoring vorliegt, kommt es in erster Linie darauf an, ob der Factor bei Erwerb der Forderung das volle wirtschaftliche Risiko übernommen hat. Jedwede Abschläge vom Kaufpreis der Forderung, die nicht klar der vertraglich geschuldeten Factoringgebühr oder dem vertraglich vereinbarten Zins zuzuordnen sind, gefährden die Einordnung als echtes Factoring. Besonders risikobehaftet sind dabei vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligungen des Factoringkunden bei Eintritt des Delkredererefalls, Vereinbarungen über Malus-Zahlungen im Falle des Überschreitens einer bestimmten Delkrederehöhe bezogen auf eine bestimmte Laufzeit des Factoringvertragsverhältnisses oder auch die Vereinbarung von Bedingungen für die Einstandspflicht im Delkredererefall, so z. B. eine Zahlung des noch teilweise ausstehenden Delkrederebetrages durch den Factor nur für den Fall einer Zahlung durch den Debitor. Von besonderer Be-

deutung sind in diesem Zusammenhang die konkreten vertraglichen Ausgestaltungen zwischen Factor und Factoringkunde im Factoring-Rahmenvertrag.

Der Einzug von Forderungen durch den Factor, die von ihm im Wege des unechten Factoring erworben werden, gehört schon seiner Natur nach zu den erlaubnisfreien Rechtsdienst-Nebenleistungen (nach § 5 Abs. 1 RDG), weil die Abtretung in diesen Fällen lediglich erfüllungshalber zur Kreditsicherung erfolgt.

In den sog. „Mischfällen“, in denen zusätzlich zum echten oder unechten Factoringverfahren eine Inkassoession für nicht vom Factor angekaufte Forderungen vereinbart ist, auf deren Grundlage der Factor auch Forderungen des Factoringkunden auf dessen Rechnung einzieht, stellt dieser Forderungseinzug der Inkassoforderungen eine Rechtsdienstleistung dar und unterfällt dem Anwendungsbereich des RDG. Als zulässige Nebenleistung gemäß der Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 1 RDG ist dies dann erlaubte Rechtsdienstleistung, wenn tatsächlich der Umfang des Forderungseinzuges für Inkassoforderungen des Factoringkunden quantitativ nicht über das (Gesamt-)Maß der vom Factor erbrachten Factoring-Dienstleistungen hinausgeht, wenn also der Inkasso einzug als Rechtsdienstleistung nach der Verkehrsanschauung nicht ein solches Gewicht innerhalb der Gesamtleistung hat, dass nicht mehr von einer bloßen Nebenleistung ausgegangen werden kann. Bei Erreichen bzw. Überschreiten einer Grenze von 50 Prozent, wenn also mehr als die Hälfte des Gesamtgeschäftes eines Factoringinstituts in einem Inkasso einzug für seine Factoringkunden besteht, wird unter Heranziehung der Grundsätze in der Literatur sowie der Rechtsprechung davon auszugehen sein, dass das Gesamtgeschäft des Factoringinstituts von der Erlaubnispflicht „infiziert“ wird und der Factor verpflichtet ist, eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1 RDG zu beantragen. Dieses Ergebnis bedeutet auch, dass der überwiegende Teil der Factoringinstitute in Deutschland für die Durchführung des Inkasso einzuges für nicht angekaufte Forderungen keine Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 RDG benötigen, da in der Praxis bei den Factoringinstituten der Anteil dieser Inkassoforderungen deutlich unter 50 Prozent, nämlich bei 10 bis 20 Prozent liegen dürfte. Der BGH hat in seiner jüngsten Entscheidung weiterhin ausgeführt, dass die Beurteilung, ob sich der Forderungseinzug durch das Factoring-Unternehmen als eigenständiges Geschäft oder lediglich als (erlaubnisfreie) Nebenleistung

im Sinne von § 5 Abs. 1 RDG darstellt, vom Inhalt der Tätigkeit abhängt, der unter anderem maßgeblich durch die – objektiv zu beurteilende – Bedeutung der Rechtsfrage für den Rechtssuchenden bestimmt wird. Enthält der jeweilige Factoring-Rahmenvertrag weder eine Verpflichtung, Rechtsfragen, wie etwa den Bestand und die Durchsetzbarkeit der abgetretenen Forderung zu klären noch eine Verpflichtung zum Inkasso, so liegen der Kern und der Schwerpunkt der Tätigkeit des Factors insgesamt auf wirtschaftlichem und nicht auf rechtlichem Gebiet, und diese bleibt damit erlaubnisfrei.

In den „Mischfällen“, die neben der Factoringession für echtes und unechtes Factoring zwar keine zusätzliche Inkassoession, aber eine Sicherungsession für diejenigen Forderungen beinhalten, die nicht dem Forderungsankauf und damit der Vorfinanzierung unterliegen, liegt insgesamt eine erlaubnisfreie Tätigkeit vor. Hinsichtlich der zusätzlich vereinbarten Sicherungsession verfangen die Argumente zum unechten Factoring, da auch hier die Abtretung erfüllungshalber zur Kreditsicherung erfolgt, die Abtretung auch hier aufgrund der Factoringssystematik nicht verdeckt bleibt und der Factor aufgrund der zwischen ihm und dem Factoringkunden getroffenen Abrede in erster Linie Befriedigung aus der abgetretenen Forderung suchen muss, bevor er sich an den Factoringkunden hält.

Nach Beendigung des Factoringvertrages sei es durch Zeitablauf, ordentliche Kündigung oder Aufhebungsvertrag, bis zur Erledigung aller gegenseitigen Ansprüche sowie auch bei außerordentlicher Kündigung des Factoringvertrages durch den Factor liegt keine erlaubnispflichtige Tätigkeit vor; der Factor wird entweder in eigenen Angelegenheiten oder zu Sicherungszwecken tätig.

In der Insolvenz des Factoringkunden werden Factoringinstitute seit der Gesetzesänderung der Haftungsvorschrift des § 13c UStG mit Wirkung zum 1.1.2017, wonach der Factor für die vom Factoringkunden nicht abgeführte Umsatzsteuer haftet, nur noch in Ausnahmefällen die Umsatzsteuer für den Factoringkunden direkt aus den Factoring-Kaufpreisen an das Finanzamt abführen. Nach dem neuen Wortlaut des § 13c Abs. 1 S. 4 und 5 UStG genügt es aus Sicht des Factors für einen Ausschluss seiner Haftung, dass er dem Factoringkunden die Kaufpreise zur Verfügung stellt. Aber auch in den seltenen Fällen der direkten Abführung der Umsatzsteuer durch den Factor, insbesondere in Fällen von Kontoabtretungen und -ver-

pfändungen des Factoringkunden an den Factor im stillen Factoringverfahren, liegen darin keine Rechtsdienstleistungen, da der Factor keine fremden, sondern eigene Angelegenheiten zur Haftungsvermeidung ausführt.

Factoringinstitute sollten zur Erlangung von Rechtssicherheit im Zusammenhang mit einem wirksamen Forderungswerb bei der Betreuung ihres umfangreichen Geschäftes rund um den Forderungseinzug in jedem Fall im Besitz einer Inkassoerlaubnis nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1 RDG sein, um die Rechtsfolge der Nichtigkeit der an sie getätigten Forderungsabtretungen nach § 134 BGB zu vermeiden. Dabei müssen sie darauf achten, ob Factoring-Rahmenverträge mit den Factoringkunden erst abgeschlossen worden sind, nachdem die Erlaubnis vorlag oder ob diese nach Erlaubniserteilung neu abgeschlossen werden, weil die Forderungsabtretung an den Factor im Wege einer Globalzession, auch für sämtliche zukünftigen Forderungen, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Factoring-Rahmenvertrages erfolgt und zu diesem Zeitpunkt die Inkassoerlaubnis vorgelegen haben muss. Die Erlaubniserteilung entfaltet keine Rückwirkung auf zeitlich vor Erlaubniserteilung abgeschlossene Factoring-Rahmenverträge, die einzelnen Forderungskaufverträge und die Abtretungen; diese bleiben gemäß § 134 BGB im Ganzen nichtig.

Factoringenerlaubnis- und Inkassoerlaubnispflicht stehen grundsätzlich nebeneinander und müssen erforderlichenfalls beide vorliegen; eine in bestimmten Konstellationen bestehende Doppelbeaufsichtigung durch BaFin und Deutsche Bundesbank nach KWG sowie durch den Präsidenten des betreffenden OLG nach §§ 10 ff. RDG ist aufgrund der unterschiedlichen Zielrichtungen hinzunehmen. Ein Verstoß gegen die Vorschriften des KWG dahingehend, dass Finanzdienstleistungen (wie Factoring) ohne Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG erbracht werden, stellt gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 KWG eine Straftat dar, bewirkt aber keine Nichtigkeit der durchgeführten Geschäfte. Ein Verstoß gegen die Vorschriften des RDG dahingehend, dass Rechtsdienstleistungen ohne die erforderliche Registrierung nach § 10 Abs. 1 RDG erbracht werden, stellt gem. § 20 Abs. 1 Ziff. 2 RDG eine Ordnungswidrigkeit dar und führt zur Nichtigkeit der zugrunde liegenden Verträge gemäß § 134 BGB.

Zitate und Ökonomie

Es ist okay, alle seine Eier in einem einzigen Korb aufzubewahren, solange man aufpasst, was mit dem Korb passiert.

Elon Musk

Wenn du die Details deines Unternehmens nicht verstehst, dann wirst du scheitern.

Jeff Bezos

Viele erkennen zu spät, dass man auf der Leiter des Erfolgs einige Stufen überspringen kann. Aber nur beim Hinuntersteigen.

William Somerset Maugham

Die Menschen wechseln gern ihren Herrn in der Hoffnung, einen besseren zu bekommen, darin aber täuschen sie sich.

Niccoló Machiavelli

Ruin und Wiederaufbau liegen dicht beieinander.

Epiktet

Kaum steigt irgendwo die Rendite zehnjähriger Anleihen, schon wird der Weltuntergang verkündet.

Jens Weidmann

Kein Finanzmarkt darf Wildwest-Gebiet bleiben.

Michel Barnier

Kundennähe erfordert Distanz zu sich selber.

Hermann Simon

Der Handel hat seine Grenzen genau wie die Fruchtbarkeit des Bodens auch, sonst stiege die Wachstumsrate ins Unendliche.

Voltaire

Was klagt ihr über die vielen Steuern? Unsere Trägheit nimmt uns zweimal soviel ab, unsere Eitelkeit dreimal so viel und unsere Dummheit viermal soviel.

Benjamin Franklin

Jeder lebt davon, dass er etwas verkauft.

Robert Louis Stevenson

Der Aufschwung wird sich fortsetzen, wenn auch auf einem zunächst etwas gedämpften Niveau. Dabei bleibt das "Auf" erhalten, und der "Schwung" geht vorübergehend etwas verloren.

Axel Weber

Aller Anfang ist schwer, am schwersten der Anfang der Wirtschaft.

Johann Wolfgang von Goethe

Die Nationalökonomie ist die Metaphysik des Pokerspielers.

Kurt Tucholsky

Staatliche Planwirtschaft ist wie ein prachtvoller Baum mit weit ausladender Krone. Aber in seinem Schatten wächst nichts.

Harold MacMillan

Veranstaltungshinweise

27.09.2019 | Workshop

Rezepte zum Aufbau von „Vitamin B“

„Start up“-Gründerzentrum am Smart Systems Campus Technologie-Campus 1, Raum 126

Das Gründernetzwerk SAXEED bietet in Zusammenarbeit mit der Techniker Krankenkasse und dem Technologie Centrum Chemnitz am 27.09.2019 von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr einen Workshop zum Thema Networking an. Der Fokus der Veranstaltung wird auf den Aufbau, die Pflege und die Nutzung von Netzwerken gelegt.

Nähere Informationen zu der Veranstaltung finden sich unter: <https://www.saxeed.net/termin/rezepte-zum-aufbau-von-vitamin-b>

23.-25.10.2019 | Blockvorlesung

Praxis des Investmentbankings

Vorlesungsort wird noch bekannt gegeben

Die Professur für Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre bietet eine mehrtägige Blockvorlesung zur Praxis des Investmentbankings an. Der Besuch der Veranstaltung ist kostenfrei, Interessenten müssen sich allerdings vorab online anmelden. Teilnehmer, welche an allen Vorlesungstagen anwesend waren, können einen Teilnahmechein erhalten.

Nähere Informationen zur Veranstaltung finden sich unter: <https://www.tu-chemnitz.de/wirtschaft/bwl4/lehrveranstaltungen.php#praxisib>

25.10.2019 | Konferenz

Events und Messen im digitalen Zeitalter

Dorint Hotel Chemnitz

Im Mittelpunkt der diesjährigen „Wissenschaftlichen Konferenz Eventforschung“ stehen Beiträge zu „Events und Messen im digitalen Zeitalter“. Die Veranstaltung beginnt um 9:00 Uhr (Check-In erfolgt zwischen 8:15 Uhr und 8:45 Uhr) und wird voraussichtlich gegen 19:30 Uhr enden.

Weiterführende Informationen zum Programm finden sich unter: <https://www.tu-chemnitz.de/wirtschaft/bwl2/eventforschung/konferenz.php>

Impressum

Herausgeber: Chemnitzer Wirtschaftswissenschaftliche Gesellschaft e. V.
c/o Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, TU Chemnitz, 09107 Chemnitz

Annahme von Beiträgen, Layout und Redaktion: Sebastian Ludwicki-Ziegler, Thüringer Weg 7, Zi. 317
Telefon: 0371/531-26370, E-Mail: cwg.dialog@gmail.com

ISSN (Print-Ausgabe): 1610 – 8248 – ISSN (Internet-Ausgabe): 1610 – 823X

- Alle bisher erschienenen Ausgaben sind unter <https://www.tu-chemnitz.de/wirtschaft/vwl2/cwg/> als Download verfügbar. -